

# Medizinische Fakultät der Universität Bern

## Habilitationsreglement

Die Medizinische Fakultät, gestützt auf Art. 85 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997, beschliesst:

- |   |               |   |
|---|---------------|---|
| Zweck                                     | <b>Art. 1</b> | Die Habilitation dient der kritischen Bewertung und öffentlichen Anerkennung ausgezeichneter akademischer Leistungen des akademischen Nachwuchses in Lehre und Forschung auf einem Teilgebiet der Medizin. Mit der Habilitation bestätigt die Fakultät der Kandidatin/dem Kandidaten die Befähigung zur selbständigen Tätigkeit als akademische Lehrerin/akademischer Lehrer und als Forscherin/Forscher. Die Habilitation bildet damit die Grundlage für eine weiterführende akademische Karriere.   |
| Kandidatinnen bzw. Kandidaten             | <b>Art. 2</b> | Für eine Habilitation in Frage kommen promovierte Personen, die sich in Lehre und Forschung betätigen und die in der Regel das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben.   |
| Beförderungs- und Habilitationskommission | <b>Art. 3</b> | <p>Die Prüfung der Habilitationsunterlagen und der Entscheid über die Zulassung zum Habilitationsverfahren liegen bei der fakultären Beförderungs- und Habilitationskommission. Die Zusammensetzung der Habilitations- und Beförderungskommission richtet sich nach Art. 28, Abs. 3 des Reglements über die Organisation der Medizinischen Fakultät vom 11. November 1998 und Partialrevision vom 11. September 2002.</p> <p>Die Kommission gewährleistet den Quervergleich zwischen Habilitandinnen/Habilitanden und berät die Kandidatinnen/Kandidaten vor und während des Habilitationsverfahrens.</p> <p>Sie ist für die Einhaltung eines vertretbaren Zeitrahmens für das Habilitationsverfahren verantwortlich. Dieser sollte 8 Monate ab Einreichungsdatum nicht überschreiten.</p>  |
| Kriterien zur Zulassung                   | <b>Art. 4</b> | <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation sind erbrachte Leistungen in den Bereichen Lehre und Forschung.</p> <p>Mindestanforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) 10 Originalarbeiten (bzw. 14 wenn mehr als die Hälfte der Arbeitszeit für die Forschung aufgewendet werden kann) in guten bis sehr guten Zeitschriften des Fachgebiets (oberstes Drittel des JCR Rankings oder entsprechende Bewertung durch Fachexperten), davon 4 (bzw. 6) mit der Kandidatin/dem Kandidaten als erstem, korrespondierendem oder Letztautor. Ausnahmsweise können Monographien und Buchbeiträge als Äquivalent für Originalarbeiten anerkannt werden. Patente werden entsprechend gewichtet.</li><li>(2) Aufenthalt von mindestens 12 Monaten mit nachgewiesener erfolgreicher Forschungstätigkeit an einer auswärtigen Institution. Ausnahmen von dieser Anforderung können in Einzelfällen gewährt werden.</li><li>(3) Nachweis von mindestens einem nach den Grundsätzen der ‚Peer review‘ begutachteten und unterstützten Forschungsprojekt, in der Regel als Hauptgesuchstellerin/Hauptgesuchsteller.</li></ol> |

- (4) Regelmässige Präsentation von Forschungsergebnissen an nationalen und internationalen Tagungen.
- (5) Entscheidender Anteil an der Betreuung mindestens einer erfolgreichen Dissertation.
- (6) Regelmässige Lehrtätigkeit im studentischen Unterricht während 4 Semestern.
- (7) Lehrtätigkeit im nicht-studentischen Unterricht, z. B. in der Weiter- und Fortbildung.
- (8) Absolvierung eines von der Fakultät anerkannten Didaktikkurses.
- (9) Durchführung einer von der Beförderungs- und Habilitationskommission evaluierten und zumindest als genügend beurteilten Lehrveranstaltung.

Bei einer Spezialisierung auf dem Gebiet der medizinischen Ausbildung mit speziellen wissenschaftlichen Leistungen in der Lehre kann eine Habilitation für ‚Medizinische Ausbildung‘ beantragt werden. Als Schwerpunkt der Habilitationsleistungen kommt die Entwicklung innovativer Methoden oder Lehrmittel in Frage, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Ausbildung beitragen. Diese Leistungen müssen durch Veröffentlichungen in entsprechenden, renommierten Fachzeitschriften ergänzt werden.

Bei vorwiegend in der Dienstleistung Tätigen werden die in den Ausführungsbestimmungen umschriebene vorzügliche Qualifikation in der Dienstleistung und die Facharztanerkennung (oder ein Äquivalent) vorausgesetzt.

Bei aussergewöhnlichem Leistungsausweis kann von den Mindestanforderungen abgewichen werden.

Ausführungsbestimmungen zu den in diesem Artikel aufgeführten Leistungskriterien werden von der Kommission erarbeitet, periodisch überprüft und durch die Fakultätsleitung genehmigt.

Gesuch

**Art. 5** Das Gesuch zur Einleitung des Habilitationsverfahrens ist an das Dekanat der Medizinischen Fakultät zu Händen der Beförderungs- und Habilitationskommission zu richten.

Dem Gesuch beizulegen sind:

- Curriculum vitae
- Publikationsliste
- Autoreferat über das wissenschaftliche Werk im Gesamtzusammenhang des Forschungsfeldes
- Angaben über Drittmittel
- Referenzliste
- Eine unverbindliche Positiv- und gegebenenfalls Negativliste von möglichen Fachgutachtern
- Beschreibung und Nachweis der geleisteten sowie Vorstellungen über die zukünftige Lehrtätigkeit
- Bestätigung des Besuches eines Hochschul-Didaktikkurses
- Ausweis des bestandenen Staatsexamens/Lizentiats. Über die Gleichwertigkeit von Ausweisen ausländischer Hochschulen entscheidet die Beförderungs- und Habilitationskommission.
- Die Promotionsurkunde
- Eine Bestätigung über die Einzahlung der Habilitationsgebühr an das Dekanat der Medizinischen Fakultät

- Begutachtung **Art. 6** Falls die Beförderungs- und Habilitationskommission auf Zulassung entscheidet, ernennt sie eine Referentin/einen Referenten und eine Ko-Referentin/einen Ko-Referenten.
- Referentin/Referent und Ko-Referentin/Ko-Referent beurteilen die Forschung im Nicht-Schwerpunktbereich und bestimmen Fachgutachterinnen/Fachgutachter für den Forschungs-Schwerpunktbereich der Habilitation. Eine der Fachgutachterinnen/einer der Fachgutachter muss extern sein. Erst die qualitative Beurteilung und Gewichtung der wissenschaftlichen Leistungen in diesem Begutachtungsverfahren, nicht lediglich die Erfüllung der Mindestkriterien, bilden eine Grundlage für die Entscheidung der Fakultätsversammlung über die Annahme der Habilitation.
- Die Fachgutachterinnen/Fachgutachter bleiben gegenüber Kandidatinnen/Kandidaten und Fakultätsversammlung anonym.
- Die Fachgutachterinnen/Fachgutachter verfassen je ein unabhängiges schriftliches Gutachten, das sie Referentin/Referent und Ko-Referentin/Ko-Referent einreichen.
- Referentin/Referent und Ko-Referentin/Ko-Referent verfassen einen Kommentar zu den Fachgutachten sowie eine Gesamtbeurteilung der wissenschaftlichen Leistungen mit einer Empfehlung zu deren Anerkennung oder Ablehnung als Grundlage einer Habilitation. Sie leiten diese Unterlagen zusammen mit den Fachgutachten an die Beförderungs- und Habilitationskommission weiter.
- Vor dem Abschluss der Arbeit von Referentin/Referent und Ko-Referentin/Ko-Referent hält die Kandidatin/der Kandidat einen Vorstellungsvortrag im Rahmen eines wissenschaftlichen Autoreferates vor dem Fakultätskollegium. Es erfolgt keine Abstimmung über den Vortrag. Dieser wird von Referentin/Referent und Ko-Referentin/Ko-Referent jedoch für die Erstellung ihres Gutachtens berücksichtigt.
- Die Beförderungs- und Habilitationskommission führt den Quervergleich durch und verfasst eine zusammenfassende Beurteilung über Lehre, Forschung und Dienstleistung. Sie leitet anschliessend das Habilitationsgutachten mit einem Antrag an die Fakultätsversammlung zur Abstimmung weiter.
- Umhabilitation **Art. 7** Habilitierte Bewerberinnen/Bewerber mit einem gleichwertigen Titel können ein Gesuch auf Umhabilitation stellen.
- Die Beförderungs- und Habilitationskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Titel. Sie beschliesst, ob das Gesuch direkt an die Fakultät weitergeleitet werden kann oder ob vorher eine Begutachtung gemäss Art. 6 notwendig ist.
- Fakultätsübergreifende Habilitation **Art. 8** Bei fakultätsübergreifenden Habilitationen, bei denen die medizinische Fakultät federführend ist, wird die Habilitation nach diesem Reglement durchgeführt.
- Die anderen beteiligten Fakultäten benennen einen oder mehrere Ko-Referentinnen/Ko-Referenten in eigener Kompetenz.
- Die Fakultäten entscheiden unabhängig über den Antrag auf Erteilung der Venia docendi an ihrer Fakultät.

- Erteilung der Venia docendi **Art. 9** Die Fakultätsversammlung entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung. Für Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.  
Die Venia docendi und der Titel Privatdozentin/Privatdozent wird auf Antrag der Fakultät von der Universitätsleitung verliehen.
- Antrittsvorlesung **Art. 10** Nach Annahme der Habilitation stellt sich die Privatdozentin/der Privatdozent mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.
- Lehrtätigkeit nach der Habilitation **Art. 11** Aus der Habilitation folgt kein Rechtsanspruch auf einen bezahlten Lehrauftrag oder eine gehaltwirksame Ernennung.  
Die Privatdozentinnen/die Privatdozenten haben der Fakultät für eine regelmässige Lehrtätigkeit zur Verfügung zu stehen.
- Rekursweg **Art. 12** Gegen Entscheide der Beförderungs- und Habilitationskommission kann bei der Fakultätsleitung Beschwerde eingereicht werden.  
Gegen Verfügungen der Fakultätsleitung oder der Fakultätsversammlung kann bei der Rekurskommission der Universität innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 97 ff des Universitätsstatuts).
- Entzug des Titels **Art. 13** Kommt eine Privatdozentin/ein Privatdozent den Lehr- und Forschungsverpflichtungen nicht nach, kann die Fakultät Antrag auf Aberkennung des Titels an den Senat stellen (Art. 15 des Universitätsstatuts).  
Im übrigen gilt Art. 20 des Universitätsstatuts sinngemäss.
- Schluss- und Übergangsbestimmungen **Art. 14** Nicht in diesem Reglement geregelte Spezialfragen werden durch die Beförderungs- und Habilitationskommission geregelt.
- Inkrafttreten **Art. 15** Dieses Reglement ersetzt das Habilitationsreglement vom 30. August 1999 und tritt nach Genehmigung durch die Universitätsleitung in Kraft.
- Übergangsbestimmung **Art. 16** Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits formell eröffnet sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

Bern, 18. Februar 2004

**Im Namen des Fakultätskollegiums  
der Medizinischen Fakultät**


**Der Dekan:**

  
**Prof. Dr. E. Bossi**

Bern, 27.4.04

**Im Namen der Universitätsleitung**

**Der Rektor:**

  
**Prof. Dr. Ch. Schäublin**